

Schulgesetz; Änderung; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<b>Schulgesetz</b>			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i>  <i>beschliesst:</i>			
	<b>I.</b>			
	Der Erlass SAR <a href="#">401.100</a> (Schulgesetz vom 17. März 1981) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:			
<p><b>§ 4</b> Schulpflicht</p> <p><sup>1</sup> Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten und dauert elf Jahre oder bis zum erfolgreichen früheren Abschluss einer Grundausbildung an der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs.</p>				

**Ergebnis 1. GR-Beratung vom 18. Juni 2019:**  
Zustimmung zum Antrag der Kommission BKS zu § 42 Abs. 3 Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL); im Übrigen Zustimmung zum Entwurf des Regierungsrats.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>2</sup> Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten auf den Beginn des kommenden Schuljahrs ist der 31. Juli desjenigen Jahrs, an dem das Kind sein viertes Altersjahr vollendet hat.</p> <p><sup>3</sup> Aus wichtigen Gründen kann das Departement Bildung, Kultur und Sport ein Kind auf Gesuch der Inhaber der elterlichen Sorge vorübergehend von der Schulpflicht entbinden oder vorzeitig daraus entlassen.</p> <p><sup>4</sup> Die Schulpflicht kann auch im Rahmen einer Privatschule oder einer privaten Schulung erfüllt werden. Der Regierungsrat regelt hinsichtlich des Unterrichts der schulpflichtigen Kinder die Meldepflicht der Inhaber der elterlichen Sorge gegenüber der zuständigen Schulpflege.</p>	<p><sup>4</sup> Die Schulpflicht kann auch im Rahmen einer Privatschule oder einer privaten Schulung erfüllt werden. Der Regierungsrat regelt hinsichtlich des Unterrichts der schulpflichtigen Kinder die Meldepflicht der Inhaber der elterlichen Sorge gegenüber [...] <u>dem</u> zuständigen [...] <u>Gemeinderat</u>.</p>			
<p><b>§ 5</b> Hinausschieben der Schulpflicht</p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege kann auf Gesuch der Eltern den späteren Eintritt in den Kindergarten gestatten.</p>	<p><sup>1</sup> [...] <u>Der Gemeinderat</u> kann auf Gesuch der Eltern den späteren Eintritt in den Kindergarten gestatten.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 6</b> Unentgeltlicher Schulort Volksschule</p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflicht ist in der Regel in den öffentlichen Schulen der Wohngemeinde oder des Schulkreises, zu dem die Wohngemeinde gehört, zu erfüllen.</p> <p><sup>2</sup> Erfolgt der Unterrichtsbesuch ohne wichtige Gründe an der Volksschule einer anderen Gemeinde, entfällt die Unentgeltlichkeit gemäss § 3 Abs. 3. Das Schulgeld, das die Gemeinde erhebt, darf höchstens kostendeckend sein.</p> <p><sup>3</sup> Kinder und Jugendliche mit Aufenthalt in Heimen erfüllen ihre Schulpflicht in den Heimschulen oder den öffentlichen Schulen der Region.</p>	<p><sup>2</sup> Erfolgt der Unterrichtsbesuch ohne wichtige Gründe an der Volksschule einer anderen Gemeinde, entfällt die Unentgeltlichkeit gemäss § 3 Abs. 3. [...] <u>Der Gemeinderat der Wohngemeinde entscheidet über die [...] Bezahlung eines höchstens [...] kostendeckenden Schulgeldes durch die Eltern.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 7</b> Unterrichtszeiten</p> <p><sup>1</sup> Das Schuljahr beginnt am zweiten Montag im August. Das erste Schulhalbjahr endet frühestens am dritten und spätestens am fünften Samstag nach Neujahr. Das zweite Schulhalbjahr endet mit den Sommerferien. Je zwei Wochen Frühlings-, Herbst- und Weihnachtsferien sowie drei Wochen Sommerferien werden für den Kanton einheitlich durch den Erziehungsrat festgelegt. <sup>1)</sup></p> <p><sup>2</sup> Den Rahmen für vier weitere Ferienwochen setzt das zuständige Departement nach Anhören der Schulpflegen fest.</p> <p><sup>3</sup> In der Volksschule dauert der Unterricht von Montag bis Freitag. An den kantonalen Schulen werden die Unterrichtstage vom Regierungsrat festgelegt.</p> <p><sup>4</sup> ...</p>	<p><sup>2</sup> Den Rahmen für vier weitere Ferienwochen setzt das zuständige Departement nach Anhören der [...] <u>Gemeinderäte</u> fest.</p>			

<sup>1)</sup> Vorzeitige Inkraftsetzung auf den 1. Dezember 2003 mit RRB vom 15. Oktober 2003 (AGS 2003 S. 250).

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>5</sup> Der Regierungsrat legt nach Anhören des Erziehungsrates den Rahmen für die Unterrichtszeiten fest. Dabei berücksichtigt er die Bedürfnisse der Kinder und der Familien.</p>				
<p><b>§ 13a</b>            Laufbahnentscheide</p> <p><sup>1</sup> Die Promotion innerhalb der Primarschule und der Oberstufe findet aufgrund eines leistungsbezogenen und selektiven Notenzeugnisses statt. Vorbehalten bleibt die Promotion von Schülerinnen und Schülern in der 1. Klasse der Primarschule sowie von Schülerinnen und Schülern mit besonderen schulischen Bedürfnissen.</p> <p><sup>2</sup> Für den Stufen- und Typenwechsel gilt ein Empfehlungsverfahren. Bei fehlender Übereinstimmung zwischen der Schulpflege und den Eltern der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers können Stufen- und Typenwechsel von einer Prüfung abhängig gemacht werden.</p>	<p><sup>2</sup> Für den Stufen- und Typenwechsel gilt ein Empfehlungsverfahren. Bei [...] <u>Uneinigkeit</u> können [...] Stufen- und Typenwechsel von einer Prüfung abhängig gemacht werden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu allen schulischen Laufbahntscheiden.</p>				
	<p><b>§ 17a</b> Kirchlicher Religionsunterricht</p> <p><sup>1</sup> Zur Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichts sind den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften für zwei Wochenstunden pro Abteilung innerhalb der Unterrichtszeit unentgeltlich geeignete Schulräume zur Verfügung zu stellen.</p>			
<p><b>§ 18a</b> Klassenlehrer</p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege bestimmt für jede Abteilung einen hauptverantwortlichen Klassenlehrer.</p>	<p><b>§ 18a</b> [...] <u>Klassenlehrperson</u></p> <p><sup>1</sup> [...] <u>Für jede Abteilung [...] ist eine hauptverantwortliche Lehrperson zu bestimmen.</u></p>			
<p><b>§ 29a</b> Angebot und Durchführung</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden bieten den Sprachheilunterricht an. Der Regierungsrat legt den Umfang fest. Bei den übrigen Massnahmen werden Angebot und Umfang mittels kantonaler Planung festgelegt.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>2</sup> Der Besuch des Sprachheilunterrichts setzt eine Abklärung durch eine Fachperson und die Zuweisung durch die Schulpflege voraus.</p>	<p><sup>2</sup> Der Besuch des Sprachheilunterrichts setzt eine Abklärung durch eine Fachperson [...] voraus.</p>			
<p><b>§ 36a</b> Mitwirkungspflichten der Eltern</p> <p><sup>1</sup> Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern müssen die Lehrpersonen oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihres Kindes oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden.</p>	<p><sup>2</sup> Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die [...] vom Gemeinderat, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>3</sup> Bleiben die Eltern beziehungsweise die Pflegeeltern den von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldigt fern, können sie von der Schulpflege unter Androhung von Strafe vorgeladen werden. Folgen die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern der Vorladung nicht, spricht die Schulpflege eine Busse aus. Im Wiederholungsfall erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.– zu bestrafen.</p>	<p><sup>3</sup> Bleiben die Eltern beziehungsweise die Pflegeeltern den <u>vom Gemeinderat</u>, von der [...] Schulleitung oder einer Lehrperson angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldigt fern, können sie [...] <u>vom Gemeinderat</u> unter Androhung von Strafe vorgeladen werden. [...]</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><sup>4</sup> Folgen die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern der Vorladung nicht, spricht der Gemeinderat eine Busse von höchstens Fr. 500.– aus. Im Wiederholungsfall erstattet der Gemeinderat von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.– zu bestrafen.</p>			
<p><b>§ 37</b> Schulversäumnisse</p> <p><sup>1</sup> Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.</p> <p><sup>2</sup> Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kinds von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von der Schulpflege gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft.</p>	<p><sup>2</sup> Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kinds von der Schule bis [...] <u>maximal</u> drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern [...] <u>vom Gemeinderat</u> gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse <u>von höchstens Fr. 500.–</u> bestraft.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>3</sup> Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907 <sup>1)</sup>. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.–, zu bestrafen.</p>	<p><sup>3</sup> Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet [...] <u>der Gemeinderat</u> von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde [...].</p> <p><sup>4</sup> Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.– zu bestrafen.</p>			

<sup>1)</sup> SR [210](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 37a</b> Strafkompetenz der Schulpflege; Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege kann gemäss den §§ 36a Abs. 3 und 37 Abs. 2 Bussen durch Strafbefehl bis höchstens Fr. 500.– aussprechen.</p> <p><sup>2</sup> Gegen einen Strafbefehl kann die gebüsste Person bei der Schulpflege unter Ausschluss der Verwaltungsbeschwerde innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben.</p> <p><sup>3</sup> Die Einsprache erhebende Person ist zu einer Verhandlung vor die Schulpflege oder ein von ihr bestimmtes Mitglied vorzuladen. Die Schulpflege fällt einen begründeten Entscheid.</p>	<p><b>§ 37a Aufgehoben.</b></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>4</sup> Gegen den Strafscheid kann innert 20 Tagen nach Eröffnung bei der Bezirksgerichtspräsidentin beziehungsweise beim Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichterin beziehungsweise als Einzelrichter schriftlich Beschwerde zum endgültigen Entscheid erhoben werden.</p> <p><sup>5</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 <sup>1)</sup>.</p>				
<p><b>§ 38c</b> 3. Anordnung durch Schulpflegen</p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflegen können folgende Disziplinarmassnahmen anordnen:</p> <p>a) schriftlicher Verweis;</p> <p>b) gemeinnützige Arbeitsleistung bis maximal sechs unterrichtsfreie Halbtage;</p> <p>c) vorbeugender Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen;</p>	<p><b>§ 38c</b> 3. Anordnung durch [...] <u>die Gemeinderäte</u></p> <p><sup>1</sup> Die [...] <u>Gemeinderäte</u> können folgende Disziplinarmassnahmen anordnen:</p>			

<sup>1)</sup> SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>d) Versetzung in eine andere Abteilung der gleichen Klasse innerhalb des Schulorts oder des Gemeindeverbands oder einer anderen Gemeinde;</p> <p>e) befristeter oder dauernder Ausschluss aus Wahlfächern, in denen sich das fehlbare Verhalten zeigt;</p> <p>f) befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens sechs Schulwochen pro Schuljahr;</p> <p>g) Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht.</p>				
<p><b>§ 38d</b> 4. Anordnung durch das Departement Bildung, Kultur und Sport</p> <p><sup>1</sup> Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag der Schulpflege einen befristeten vollständigen oder teilweisen Schulausschluss bis höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr verfügen.</p>	<p><sup>1</sup> Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag [...] <u>des Gemeinderats</u> einen befristeten vollständigen oder teilweisen Schulausschluss bis höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr verfügen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>2</sup> Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag der Schulpflege in Abstimmung mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beziehungsweise der Jugendanwaltschaft eine Schülerin oder einen Schüler für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim vom Unterrichtsbesuch ausschliessen, wenn der ordentliche Schulbetrieb auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.</p>	<p><sup>2</sup> Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag [...] des Gemeinderats in Abstimmung mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beziehungsweise der Jugendanwaltschaft eine Schülerin oder einen Schüler für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim vom Unterrichtsbesuch ausschliessen, wenn der ordentliche Schulbetrieb auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.</p>			
<p><b>§ 38f</b> 6. Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup> Disziplinar massnahmen, die von Lehrpersonen an der Volksschule angeordnet werden, sind nicht mittels Beschwerde anfechtbar und sofort vollstreckbar.</p> <p><sup>2</sup> Disziplinar massnahmen, die von der Schulpflege angeordnet werden, können mittels Beschwerde zum endgültigen Entscheid an den Schulrat des Bezirks weitergezogen werden. Vorbehalten bleibt Absatz 3.</p>	<p><sup>1</sup> Disziplinar massnahmen, die von Lehrpersonen an der Volksschule angeordnet werden, sind [...] sofort vollstreckbar.</p> <p><sup>2</sup> Disziplinar massnahmen, die [...] vom Gemeinderat angeordnet werden, können mittels Beschwerde zum endgültigen Entscheid an den Schulrat des Bezirks weitergezogen werden. Vorbehalten bleibt Absatz 3.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>3</sup> Folgende Disziplinarmaßnahmen sind mittels Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar:</p> <p>a) der durch die Schulpflege oder das Departement Bildung, Kultur und Sport angeordnete befristete vollständige oder teilweise Schulausschluss;</p> <p>b) die Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht;</p> <p>c) der Schulausschluss für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim.</p>	<p>a) der durch [...] <u>den Gemeinderat</u> oder das Departement Bildung, Kultur und Sport angeordnete befristete vollständige oder teilweise Schulausschluss;</p>			
<p><b>§ 47</b> Lehrerkonferenzen</p> <p><sup>1</sup> ...</p> <p><sup>2</sup> Die Lehrpersonen einer Schule bilden die Lehrerkonferenz.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>3</sup> Als Vertreter der Lehrerschaft nehmen die Rektoren an den Sitzungen der Schulpflege, beziehungsweise der Aufsichtskommission mit beratender Stimme teil.</p>	<p><sup>3</sup> [...] <u>Der Regierungsrat regelt das Mitspracherecht der [...] Lehrerkonferenz und die [...] Vertretung der Anliegen der [...] Lehrerschaft in der [...] Schulleitung und gegenüber den zuständigen Behörden durch Verordnung.</u></p>			
<p><b>§ 52</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, die Volksschule einschliesslich der Sonderschulen selbst zu führen oder sich an einer entsprechenden Kreisschule zu beteiligen beziehungsweise das Schulgeld für Kinder mit Aufenthalt auf ihrem Gebiet zu übernehmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Errichtung neuer Schulen und Abteilungen bedarf der Zustimmung des zuständigen Departements; es kann nach Anhören von Gemeinderat und Schulpflege die Errichtung neuer und die Aufhebung bisheriger Abteilungen anordnen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Errichtung neuer Schulen [...] bedarf der Zustimmung des zuständigen Departements [...].</p>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019</b>	<b>Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom ...</b>
<p><sup>3</sup> Gemeinden und Gemeindeverbände, die einen Kindergarten, eine Einschulungsklasse, eine Kleinklasse, eine unterstützte Regelklasse, eine Schule der Oberstufe oder eine Sonderschule führen, sind im Rahmen der zulässigen Schülerzahlen der Abteilungen verpflichtet, Kinder aus anderen Gemeinden, in denen keine solchen Schulen bestehen, unter den gleichen Voraussetzungen aufzunehmen wie Kinder mit Aufenthalt in der Gemeinde selbst.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat legt den Rahmen fest, innerhalb dessen die Gemeinden untereinander das Schulgeld vereinbaren können. Für die Fälle, in denen sich die Gemeinden nicht einigen können, regelt der Regierungsrat die Höhe der Schulgelder. Diese decken in der Regel die Vollkosten, mindestens jedoch die zusätzlichen Kosten im Einzelfall, die durch den Schulbesuch entstehen.</p>				

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019</b>	<b>Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom ...</b>
<p><sup>5</sup> Schulen der Primarschulstufe können durch Beschluss des Grossen Rats aufgehoben werden, wenn die Schülerzahl dauernd weniger als fünfzehn beträgt.</p>				
<p><b>§ 56</b> Zweck und Organisation</p> <p><sup>1</sup> Zur Errichtung und Führung einer Kreisschule können zwei oder mehrere Gemeinden einen Verband bilden oder einen Vertrag abschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Der Kreisschulverband übernimmt für seine Schulen die Rechte und Pflichten der beteiligten Gemeinden.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>3</sup> Für die Errichtung und die Organisation des Kreisschulverbandes gelten sinngemäss die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 <sup>1)</sup>. Die Kreisschulpflege tritt an die Stelle des Vorstandes oder sie bildet ein zusätzliches Organ.</p>	<p><sup>3</sup> Für die Errichtung und die Organisation des Kreisschulverbandes gelten sinngemäss die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes. [...] <u>Der Vorstand übernimmt dabei die [...] Funktion des [...] Gemeinderats und konstituiert sich selbst. In der Regel soll ihm mindestens eine Vertreterin oder [...] ein [...] Vertreter pro angeschlossene Gemeinde angehören; er muss aber insgesamt mindestens drei Mitglieder umfassen.</u></p> <p><sup>4</sup> Bei Kreisschulen, die vertraglich gemeinsam mit anderen Gemeinden geführt werden, kann den Mitgliedern von Gemeinderäten dieser Gemeinden in Bezug auf die im betreffenden Vertrag geregelten schulischen Angelegenheiten Einsitz mit beratender Stimme, abgestuftem oder vollem Stimmrecht in den Gemeinderäten der Standortgemeinden eingeräumt werden.</p>			

<sup>1)</sup> SAR [171.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>7.1. Schulpflege</b></p>	<p><b>7.1. [...] <u>Gemeinderat</u></b></p>			
<p><b>§ 69</b> Zusammensetzung</p> <p><sup>1</sup> Als Behörde für das Volksschulwesen besteht in jeder Gemeinde eine Schulpflege von mindestens 3 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Für Schulen von Kreisschulverbänden ist die Kreisschulpflege zuständig. Die Bestimmungen über die Schulpflege gelten sinngemäss für die Kreisschulpflege.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulpflege konstituiert sich selbst.</p> <p><sup>4</sup> Bei Kreisschulen, die vertraglich gemeinsam mit anderen Gemeinden geführt werden, kann den Mitgliedern von Schulpflegen dieser Gemeinden Sitz mit beratender Stimme, abgestuftem oder vollem Stimmrecht in den Schulpflegen der Standortgemeinden eingeräumt werden.</p>	<p><b>§ 69 Aufgehoben.</b></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 70</b> Kommissionen</p> <p><sup>1</sup> Für die Betreuung und Beaufsichtigung einzelner Bereiche kann die Schulpflege auf ihre Amtsdauer besondere Kommissionen von wenigstens 3 Mitgliedern wählen.</p> <p><sup>2</sup> Ein Vertreter der Lehrerschaft nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	<p><b>§ 70</b> <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p><b>§ 71</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege ist verantwortlich für die Führung der Volksschule und beaufsichtigt die private Schulung. Sie trifft alle Entscheidungen, die mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können.</p>	<p><b>§ 71</b> Aufgaben <u>im schulischen Bereich</u></p> <p><sup>1</sup> [...] <u>Der Gemeinderat</u> ist verantwortlich für die Führung der Volksschule und beaufsichtigt die private Schulung. [...] <u>Er</u> trifft alle Entscheidungen, die mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können.</p> <p><sup>1bis</sup> Er kann seine Entscheidungsbefugnisse durch Reglement an eines seiner Mitglieder oder an die Schulleitung delegieren. § 39 Abs. 2 des Gemeindegesetzes kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>2</sup> Die Schulleitung führt die Schule operativ und entlastet die Schulpflege. Sie nimmt die interne Qualitätssicherung und -entwicklung wahr und ist der Schulpflege unterstellt.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Schulleitung. Er kann für kleine Schulen von der Einsetzung einer Schulleitung absehen und die entsprechenden Kompetenzen bei der Schulpflege belassen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Schulleitung führt die Schule operativ und entlastet [...] den Gemeinderat. Sie nimmt die interne Qualitätssicherung und -entwicklung wahr und ist [...] dem Gemeinderat unterstellt.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Schulleitung [...] durch Verordnung.</p>			
<p><b>§ 72</b> Kirchlicher Religionsunterricht</p> <p><sup>1</sup> Zur Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichtes sind den öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften für zwei Wochenstunden pro Abteilung innerhalb der Unterrichtszeit unentgeltlich geeignete Schulräume zur Verfügung zu stellen.</p>	<p><b>§ 72 Aufgehoben.</b></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 73</b>                      Laufbahnentscheide</p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege trifft alle Laufbahnentscheide, wenn sich die Eltern der Beurteilung der beteiligten Lehrpersonen nicht anschliessen können.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege entscheidet über die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder erheblichen sozialen Beeinträchtigungen in Regelklassen oder in die Sonderschulung.</p> <p><sup>2bis</sup> Liegt beim Übertritt von einer staatlich anerkannten Privatschule in die öffentliche Schule eine entsprechende Empfehlung vor, wird die Schülerin oder der Schüler ohne weiteren Entscheid der Schulpflege aufgenommen.</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> ...</p> <p><sup>5</sup> ...</p>	<p><sup>1</sup> [...] <u>Der Gemeinderat</u> trifft alle Laufbahnentscheide, wenn sich die <u>betroffene Schülerin, der betroffene Schüler beziehungsweise deren</u> Eltern der Beurteilung der beteiligten Lehrpersonen nicht anschliessen können.</p> <p><sup>2</sup> [...] <u>Er</u> entscheidet über die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder erheblichen sozialen Beeinträchtigungen [...] in die Sonderschulung.</p> <p><sup>2bis</sup> Liegt beim Übertritt von einer staatlich anerkannten Privatschule in die öffentliche [...] <u>Volksschule</u> eine entsprechende Empfehlung vor, wird die Schülerin oder der Schüler ohne weiteren Entscheid [...] <u>des Gemeinderats</u> aufgenommen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 73a</b> Weiterbildung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann für Mitglieder von Schulpflegen Weiterbildungskurse anbieten.</p> <p><sup>2</sup> Er verrechnet die Kosten der Gemeinde oder dem Gemeindeverband weiter.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton kann für Mitglieder von [...] <u>Gemeinderäten</u> Weiterbildungskurse anbieten.</p>			
<p><b>§ 74</b> Kompetenzgeld</p> <p><sup>1</sup> Zur Bestreitung besonderer nicht voraussehbarer Bedürfnisse der Schule ist der Schulpflege alljährlich ein angemessener Budgetkredit einzuräumen.</p>	<p><b>§ 74 Aufgehoben.</b></p>			
<p><b>§ 75</b> Beschwerderecht</p> <p><sup>1</sup> Gegen Entscheide der Schulpflege kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Schulrat des Bezirks geführt werden. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Bezirksgerichtspräsidentin beziehungsweise des Bezirksgerichtspräsidenten gemäss § 37a Abs. 4 sowie die für dieses Verfahren geltenden Fristen.</p>	<p><sup>1</sup> Gegen [...] <u>kommunale Entscheidungen in Schulangelegenheiten</u> kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Schulrat des Bezirks geführt werden. Vorbehalten [...] <u>bleiben die [...] Rechtsmittel in Strafsachen</u> gemäss § [...] <u>112 des Gemeindegesetzes</u> [...].</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 77</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> ...</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> Der Schulrat des Bezirks entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide der Schulpflegen des Bezirks, wenn es sich nicht um solche des Strafverfahrens gemäss § 37a handelt.</p> <p><sup>4</sup> Er führt nach Bedarf Orientierungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Schulpflegen des Bezirks durch und kann dazu die Unterstützung des zuständigen Departements anfordern.</p>	<p><sup>3</sup> Der Schulrat des Bezirks [...] <u>ist die erste Beschwerdeinstanz in Schulangelegenheiten.</u></p> <p><sup>4</sup> Er führt nach Bedarf Orientierungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für [...] <u>Mitglieder der Gemeinderäte und Schulleitungen</u> des Bezirks durch und kann dazu die Unterstützung des zuständigen Departements anfordern.</p>			
<p><b>§ 90c</b> Einschulung</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulpflege über eine Staffelung der Verschiebung des Einschulungstichtags gemäss § 4 Abs. 2. Die Verschiebung muss spätestens bis zum Schuljahresbeginn 2018/19 vollzogen sein.</p>	<p><b>§ 90c Aufgehoben.</b></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	II.			
	1. Der Erlass SAR <a href="#">131.100</a> (Gesetz über die politischen Rechte [GPR] vom 10. März 1992) (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:			
<p><b>§ 13</b> Anordnung</p> <p><sup>1</sup> Die Wahlen und Abstimmungen sind gemeindeweise vorzunehmen und werden wie folgt angeordnet:</p> <p>1. Vom Regierungsrat</p> <p>a) die periodischen Wahlen in Kanton, Bezirken, Kreisen und Gemeinden;</p> <p>b) die Ersatzwahlen für Behörden und Beamte des Kantons und der Bezirke;</p> <p>c) die Abstimmungen in kantonalen Angelegenheiten.</p> <p>2. Vom zuständigen Departement</p> <p>a) die Ersatzwahlen für Behörden der Kreise;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>b) die Ersatzwahlen für Gemeinderäte.</p> <p>3. Vom Gemeinderat</p> <p>a) die Ersatzwahlen für die Schulpflege und die von der Gemeinde zu wählenden Kommissionen;</p> <p>b) die Wahlen von Abgeordneten in die Gemeindeverbände gemäss Gemeindeordnung;</p> <p>c) die Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten.</p> <p>4. Vom zuständigen Verbandsorgan die im Verbandsgebiet eines Gemeindeverbandes durchzuführenden Wahlen und Abstimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates finden am gleichen Tag statt.</p>	<p>a) die Ersatzwahlen für die [...] von der Gemeinde zu wählenden Kommissionen;</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 27</b> 1. Wahlkreise</p> <p><sup>1</sup> Im Mehrheitswahlverfahren werden gewählt</p> <p>1. im Wahlkreis des Kantons</p> <p>a) die Regierungsräte;</p> <p>b) die Ständeräte;</p> <p>2. im Wahlkreis des Bezirks</p> <p>a) ...</p> <p>b) die Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten sowie die Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter;</p> <p>c) die Schulräte des Bezirks;</p> <p>3. im Wahlkreis des Kreises die Friedensrichterinnen und Friedensrichter;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>4. im Wahlkreis der Gemeinde</p> <p>a) die Gemeinderäte, der Gemeindeammann und der Vizeammann in gleichzeitiger Wahl, soweit die Gemeinde in ihrer Gemeindeordnung nicht die separate Wahl von Gemeindeammann und Vizeammann vorsieht;</p> <p>b) die Schulpflege;</p> <p>c) die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros (Stimmzähler);</p> <p>d) die Kommissionen;</p> <p>e) die Abgeordneten der Gemeindeverbände gemäss Gemeindeordnung.</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><b>2.</b> Der Erlass SAR <a href="#">171.100</a> (Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesezt, GG] vom 19. Dezember 1978) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:</p>			
<p><b>§ 13</b> VII. Gemeinden mit besonderem Zwecken</p> <p><sup>1</sup> Für Ortsbürgergemeinden gelten besondere gesetzliche Bestimmungen. Das vorliegende Gesetz findet auf sie nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.</p> <p><sup>2</sup> Die zur Erfüllung einzelner Aufgaben noch bestehenden Ortsgemeinden sind durch Beschluss des Regierungsrates mit den entsprechenden Einwohner- oder Ortsbürgergemeinden zu vereinigen.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schulgesetzes <sup>1)</sup> über die Schulgemeinden.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>			

<sup>1)</sup> SAR [401.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 21</b> 3. Wahlen</p> <p><sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung oder an der Urne werden gewählt:</p> <p>a) die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindevorsteher sowie der Vizevorsteher;</p> <p>b) die Mitglieder der Schulpflege, der Finanzkommission und allenfalls der Geschäftsprüfungskommission;</p> <p>c) die Stimmentzähler und ihre Ersatzmitglieder;</p> <p>d) die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerkommission;</p> <p>e) ...</p>	<p>b) die Mitglieder der [...] Finanzkommission und allenfalls der Geschäftsprüfungskommission;</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 56</b>                      II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten                      1. Grundsatz, Wahlen</p> <p><sup>1</sup> Die Gesamtheit der Stimmberechtigten übt ihre Rechte an der Urne aus.</p> <p><sup>2</sup> Durch die Urne werden insbesondere gewählt:</p> <p>a) die Mitglieder des Einwohnerrates;</p> <p>b) die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindevorsteher sowie der Vizevorsteher;</p> <p>c) die Mitglieder der Schulpflege;</p> <p>d) die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerkommission.</p>	<p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p><b>§ 71</b>                      IV. Der Gemeinderat</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte zuhanden des Einwohnerrates vor und lässt demselben Bericht und Antrag zukommen.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates mit beratender Stimme teil. Sie sind befugt, Anträge zu stellen. Bei der Behandlung von Schulangelegenheiten wohnt ausserdem der Präsident oder ein anderes Mitglied der Schulpflege der Sitzung mit beratender Stimme bei.</p>	<p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates mit beratender Stimme teil. Sie sind befugt, Anträge zu stellen. [...]</p>			
	<p><b>3.</b> Der Erlass SAR <a href="#">210.300</a> (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. Juni 2017) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>			
<p><b>§ 30</b> g) Zusammenarbeit mit Behörden, Stellen und Drittpersonen</p> <p><sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde arbeitet im Rahmen des Bundesrechts (insbesondere Art. 443, 448, 449b, 451 und 453 ZGB) mit Behörden, Stellen und Drittpersonen zusammen, namentlich mit</p> <p>a) Gemeinden,</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>b) Drittpersonen mit Auftrag zu Sachverhaltsabklärungen,</p> <p>c) Beiständinnen und Beiständen,</p> <p>d) Schulleitungen, Schulpflegen, Lehrpersonen und Schulsozialarbeitenden,</p> <p>e) Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,</p> <p>f) Betreuungs- und Klinikeinrichtungen sowie Fachleuten des Gesundheitswesens,</p> <p>g) Betreibungs- und Konkursämtern,</p> <p>h) Polizeibehörden,</p> <p>i) Behörden und Stellen des Jugendstrafrechts,</p> <p>j) Behörden und Stellen der Strafverfolgung sowie des Straf- und Massnahmenvollzugs.</p>	<p>d) Schulleitungen, [...] Lehrpersonen und Schulsozialarbeitenden,</p>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019</b>	<b>Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom ...</b>
<p><sup>2</sup> Bei der Zusammenarbeit, namentlich im Rahmen von Fallkonferenzen, dürfen die Behörden, Stellen und Drittpersonen untereinander Personendaten bekannt geben, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>3</sup> Die betroffene Person wird spätestens im Rahmen der Anhörung gemäss Art. 447 ZGB in geeigneter Weise über die Zusammenarbeit gemäss den Absätzen 1 und 2 informiert.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><b>4.</b> Der Erlass SAR <a href="#">411.200</a> (Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen [GAL] vom 17. Dezember 2002) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p>			
<p><b>§ 42</b> Arbeitgeberfunktion</p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege beziehungsweise die Kreisschulpflege nimmt die Arbeitgeberfunktionen wahr. Sie ist insbesondere zuständig für die Anstellung und für die Auflösung des Anstellungsverhältnisses.</p> <p><sup>2</sup> Im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und Gemeindeverbände ist die Schulpflege beziehungsweise die Kreisschulpflege auch verantwortlich für:</p> <p>a) den Schutz der Persönlichkeit der Lehrpersonen;</p> <p>b) den Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen;</p> <p>c) die Schaffung der Voraussetzungen für eine nachhaltige Personalentwicklung;</p>	<p><sup>1</sup> [...] <u>Der Gemeinderat</u> beziehungsweise [...] <u>der Vorstand bei einem Kreisschulverband</u> nimmt die Arbeitgeberfunktionen wahr. [...] <u>Er</u> ist insbesondere zuständig für die Anstellung und für die Auflösung des Anstellungsverhältnisses.</p> <p><sup>2</sup> Im <u>kommunalen Zuständigkeitsbereich</u> [...] ist [...] <u>er</u> auch verantwortlich für:</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>d) die Information über Tatsachen und Vorhaben, die für die Tätigkeit und Stellung von Lehrpersonen von Bedeutung sind;</p> <p>e) die Erteilung von Bewilligungen im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulpflege beziehungsweise die Kreisschulpflege kann, sofern es sich um befristete Anstellungsverhältnisse handelt, die Anstellung der Lehrpersonen an die Schulleitung delegieren. Vorbehalten bleibt § 71 Abs. 1 Satz 2 des Schulgesetzes. Die Schulleitung ist in jedem Fall bei allen Personalentscheiden anzuhören.</p>	<p><sup>3</sup> [...] <u>Er kann [...] seine arbeitsrechtlichen Kompetenzen an eines seiner Mitglieder oder an die Schulleitung delegieren [...] und verteilen.</u> Die Schulleitung ist in jedem Fall bei allen Personalentscheiden anzuhören.</p> <p><sup>4</sup> Er regelt die Einzelheiten zur Delegation in einem Reglement.</p>	<p><sup>3</sup> [...] Er kann [...] seine arbeitsrechtlichen Kompetenzen an eines seiner Mitglieder oder an die Schulleitung delegieren [...] und verteilen. <u>Von der Delegation ausgenommen sind Freistellungen und Trennungen.</u> Die Schulleitung ist in jedem Fall bei allen Personalentscheiden anzuhören.</p>	<p>Zustimmung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><b>5.</b> Der Erlass SAR <a href="#">428.500</a> (Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsgesetz] vom 2. Mai 2006) (Stand 31. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:</p>			
<p><b>§ 32</b> Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen</p> <p><sup>1</sup> Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b und c erfolgen nach den Bestimmungen des Schul-, Jugendstraf- und Kinderschutzes sowie nach den Absätzen 2 und 3.</p> <p><sup>2</sup> Zuweisungen und Unterbringungen in ausserkantonalen Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Departements.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. April 2019	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 21. Mai 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>3</sup> Für Zuweisungen in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge ist während des Kindergartens und der Volksschule die Schulpflege und in den übrigen Fällen der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig. Die Zuweisung setzt eine Abklärung bei einer Fachstelle voraus.</p>	<p><sup>3</sup> Für Zuweisungen in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge ist [...] der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig. Die Zuweisung setzt eine Abklärung bei einer Fachstelle voraus.</p>			
	<p><b>III.</b></p>			
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>			
	<p><b>IV.</b></p>			
	<p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.</p>			
	<p>Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin</p>			